



Kommunalaufsicht, Recht

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Erzhausen
Rodenseestr. 3
64390 Erzhausen

Gemeinde Erzhausen
Eingegangen
31. Dez. 2020
64390 Erzhausen, Rodenseestraße 3

- Kommunalaufsicht -

Kreishaus Dieburg
Albinstraße 23
Raum 3605



Frau Koch
Telefon: 06151 / 881-1248
Fax: 06151 / 881-1251
E-Mail: Kommunalaufsicht@ladadi.de

Internet: <http://www.ladadi.de/>
Service-
Nr.: 115 (ohne Vorwahl)

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Mein Zeichen
240.1 051 ko

Datum
22. Dezember 2020

Pflicht zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nach § 8 Abs. 4 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen nach § 2 Abs. 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Die Daten sind dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie so zu übermitteln, dass sie im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich gebeten, Sie über den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 17. Dezember 2020 zu unterrichten, der – neben weiteren Anlagen – meiner Verfügung beiliegt und um dessen Kenntnisnahme und Beachtung ich bitte. Hinsichtlich der oben beschriebenen Verpflichtungen werden die Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg als säumig angesehen. Ich erinnere Sie daher an Ihre Erfassungspflicht nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG und mache insbesondere auf die möglichen Haftungs- und Regressfragen bei gemeindlichen Planungsfehlern aufmerksam, die sich nach den bisherigen Erfahrungen des HMdIS sowohl auf die Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. Magistrats als auch auf die Gemeindevertreter und Stadtverordnete ausdehnen können.

Ich habe durch eine Mitteilung des Amtes für Natur-, Gewässer- und Bodenschutz und Landschaftspflege des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Kenntnis genommen, dass der Fortschreibungsprozess im Jahr 2021 beginnen wird und die kreisangehörigen Kommunen ihre Teilnahme hieran bereits bestätigt haben.

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Albinstraße 23
64807 Dieburg
Zentrale: 06151 / 881-0

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

Fristenbriefkasten:
Jägerstorstraße 207
64289 Darmstadt

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

Unter Berufung auf § 50 Abs. 3 des Hessischen Gemeindeordnung bitte ich darum, die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung über meine Verfügung nebst Anlagen zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Koch

Anlagen

Koch, Andrea

Von: Guenter.Lenz@rpda.hessen.de
Gesendet: Montag, 21. Dezember 2020 16:10
An: aufsicht@mkk.de; kommunalaufsicht@kreis-offenbach.de; Kommunalaufsicht; RTKFDKOMMUNALAUFSICHTALLE@rheingau-taunus.de; Heidrun.Benter@hochtaunuskreis.de; brigitte.rudolph@mtk.org; dieter.bukatsch@mtk.org; kommunalaufsicht@kreis-bergstrasse.de; kommunalaufsicht@odenwaldkreis.de; kommunalaufsicht@wetteraukreis.de; Wahlen@kreisgg.de
Cc: Claudia.Koettig-Gross@rpda.hessen.de
Betreff: Aufforderung an die säumigen Gemeinden zur unverzüglichen Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten
Anlagen: Aufforderung an die säumigen Gemeinden.pdf; Anlage 1_Schreiben Ministerin HMUKLV vom 23-08-2019.pdf; Anlage 2_KA 20-536.pdf; Anlage 3_HMdlS an RPen - Mail vom 12-07-2019.pdf; Anlage 4_KA 20-3645.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen den Erlass des Hessischen Innenministeriums betreffend die Aufforderung an die säumigen Gemeinden zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten (Gz.: IV 13 - 81d-01-17/001) nebst Anlagen zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Hierbei erinnere ich zudem an meine Verfügung vom 18. Juli 2019 (per E-Mail), in der ich Sie bereits gebeten hatte, die kreisangehörigen Kommunen nachdrücklich auf die Pflicht zur Erfüllung der Vorschrift des § 8 Abs.4 HAltBodSchG hinzuweisen und zur schnellstmöglichen Umsetzung anzuhalten. Auf die möglichen Haftungs- und Regressfragen bei gemeindlichen Planungsfehlern, die sich sowohl auf die Mitglieder des Gemeindevorstands/Magistrats als auch auf die Gemeindevertreter/Stadtverordneten ausdehnen können, weist der Erlass (S.2, 4. Abs.) nochmals ausdrücklich hin.

Entsprechend des Erlasses bitte ich gleichzeitig zu verfügen, dass die Anordnung der jeweiligen Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs.3 HGO bekannt zu geben ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Köttig-Gross

Dezernat I 16 - Kommunal- und Sparkassenaufsicht –



Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Tel.: +49 (6151) 12 5301
Fax: +49 (6151) 12 4610
E-Mail: claudia.koettig-gross@rpda.hessen.de
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 13 - 81d-01-17/001

Per E-Mail:

An die Regierungspräsidien

- Kassel
- Gießen
- Darmstadt

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Heger
Durchwahl (06 11) 353 1269
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: Heiko.Heger@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 17. Dezember 2020

Nachrichtlich per E-Mail:

- Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
- Hessischer Städte- und Gemeindebund
- Hessische Städtetag
- Hessischer Landkreistag

Kommunale Pflichtaufgabe gem. § 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAItBodSchG)

Aufforderung an die säumigen Gemeinden zur unverzüglichen Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft (HMUKLV) und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 23. August 2019 die hessischen Kommunen unmittelbar und eindringlich auf die Problematik und die Handlungsdefizite bei der Erfassungspflicht von Altablagerungen und Altstandorten aufmerksam gemacht (Anlage 1). Diesem Schreiben war die Kleine Anfrage Drs. 20/536 („Nachlässigkeit von hessischen Kommunen bei der Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten“) der AfD-Fraktion im Hessischen Landtag vom 25. April 2019 sowie die Antwort der Ministerin des HMUKLV vom 18. Juni 2019 vorangegangen (Anlage 2). Haftungsrisiken sowie die mediale und politische Brisanz bei einem weiterhin nachlässigen Umgang bei dieser



kommunalen Pflichtaufgabe wurden in der genannten Landtagsdrucksache deutlich dargestellt.

Zusätzlich hat sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport als oberste Kommunalaufsichtsbehörde mit E-Mail vom 11. Juli 2019 an die kommunalen Spitzenverbände, die Stadt Frankfurt a. M. sowie die Landeshauptstadt Wiesbaden gewandt und nachdrücklich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gedrängt. Die Regierungspräsidien wurden über die mangelnde Umsetzung des § 8 Abs. 4 HAltBodSchG ebenfalls per E-Mail in Kenntnis gesetzt und um weitere Veranlassung gebeten (Anlage 3). An dieser Stelle möchte ich die Landeshauptstadt Wiesbaden positiv hervorheben, die auf unseren Hinweis unverzüglich reagiert hat und ihrer Erfassungspflicht nachgekommen ist.

Die vorbildliche Reaktion der Landeshauptstadt Wiesbaden stellte bedauerlicherweise die Ausnahme dar. Eine erneute Kleine Anfrage der AfD-Fraktion zu der in Rede stehenden Problematik vom 17. September 2020 und die Antwort des HMUKLV vom 15. November 2020 (Drs. 20/3645) zeigt, dass mehr als 75 % der hessischen Gemeinden ihren Erfassungspflichten bislang immer noch nicht nachgekommen sind (Anlage 4). Zwar konnte die Zahl der Gemeinden, deren Meldungen als ordnungsgemäß bezeichnet werden können, innerhalb von 17 Monaten von 16 % auf 23 % gesteigert werden. Angesichts der Brisanz, die dieser Thematik innewohnt, ist die hohe Zahl an säumigen Gemeinden jedoch nicht weiter hinnehmbar.

Ich weise noch einmal ausdrücklich auf die möglichen **Haftungs- und Regressfragen** bei gemeindlichen Planungsfehlern hin, die sich nach den bisherigen Erfahrungen sowohl auf die Mitglieder des Gemeindevorstands bzw. Magistrats als auch auf die Gemeindevertreter und Stadtverordneten ausdehnen können. Die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift (§ 8 Abs. 4 HAltBodSchG) dient daher nicht nur dem Schutz der Gemeinde vor Planungsfehlern, sondern liegt auch im wohlverstandenen persönlichen Interesse eines jeden Amts- und Mandatsträgers.

Mir ist bewusst, dass in dieser besonderen Zeit den gemeindlichen Verwaltungen viel abverlangt wird und die Verwaltungskraft oftmals an ihre Grenzen stößt. Insofern möchte ich auf die Antwort zur Frage 6 der Kleinen Anfrage 20/3645 aufmerksam machen. Demnach wird insbesondere eine **gemeinsame Bearbeitung auf Landkreisebene als effektive Lösungsmöglichkeit** angesehen und der Main-Tanus-Kreis hierbei als gutes Beispiel angeführt.

In der Anlage zur Kleinen Anfrage 20/3645 sind die Gemeinden, die bislang keine Daten an die Altflächendatei geliefert haben (Priorität 1) und die Gemeinden, deren letzte Datenlieferung vor dem Jahr 2017 erfolgt ist (Priorität 2), ersichtlich. Gemeinden mit der Priorität 1 und 2 werden als säumig angesehen. Ich bitte darum, die säumigen Gemeinden, die Ihrer Aufsicht unterliegen, an ihre Erfassungspflicht gem. § 8 Abs. 4

HAItBodSchG zu erinnern und auf eine unverzügliche Erledigung hinzuweisen. Weiterhin bitte ich Sie, die Landräte als Behörde der Landesverwaltung anzuhalten, ebenso für die Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern zu verfahren, gerne auch mit Hinweis zur Bereitschaft des jeweiligen Landkreises zur Ergreifung der oben genannten Unterstützungsmöglichkeiten. Zudem ist diese Anordnung gemäß § 50 Abs. 3 HGO den betroffenen Gemeindevertretern und Stadtverordneten bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Graf

Anlagen

Hessische
Städte und Gemeinden
gem. Serienbriefverteiler

Hessische Landkreise
gem. Serienbriefverteiler

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr Strömmer
Durchwahl: 815 - 1353
E-Mail: holger.stroemmer@umwelt.hessen.de
Fax: 815 - 1941
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 23. August 2019

nachrichtlich:

Hessischer Städte- und Gemeindebund
e.V. Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

**Handlungsdefizite bei der kommunalen Verpflichtung zur Erfassung von Altablagerungen
und Altstandorten**

- Mein Schreiben an alle hessischen Gemeinden und Landkreise vom 15. Juni 2012
- Mein Schreiben an die kommunalen Spitzenverbände vom 31. Aug. 2017
- Antwortdrucksache zur Kleinen Anfrage 20/536 vom 02. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Hessen hat seit 1990 rund 850 Mio. EUR für die Sanierung von Altlasten aufgewendet. Damit wird der besonderen Bedeutung der Thematik Rechnung getragen und ein deutlicher Schwerpunkt bei der Sanierung ehemals belasteter Flächen gesetzt.

Die sog. **Altflächendatei** ist wichtiges Element der Altlastenbearbeitung. Sie unterstützt nicht nur die tägliche Arbeit der Bodenschutzbehörden, sondern gleichzeitig auch die kommunale Planung, indem flächenbezogene Informationen über mögliche und tatsächliche Schadstoffbelastungen zentral erfasst und bedarfsweise zur Verfügung gestellt werden. Es sind bereits Daten zu über 105.000 Grundstücken in der Altflächendatei erfasst.

Auskünfte aus der Altflächendatei können aber nur so vollständig und zutreffend sein, wie es die in ihr verfügbaren Einzeldaten zulassen. Daher ist die aktive Unterstützung und Mitarbeit der Gemeinden notwendig. In der Praxis geht es vor allem um die kontinuierliche Auswertung der kommunalen Gewerberegister und die Meldung entsprechender Informationen an das Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Es handelt sich um eine **kommunale Pflichtaufgabe**; § 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) gibt Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichtigen seit dem Jahr 2007 auf, ihnen vorliegende Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem HLNUG mitzuteilen bzw. bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Die **Finanzierung** erfolgt über den horizontalen Finanzausgleich zwischen Land und Kommune, d.h., die Gemeinden erhalten Mittel für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. Für die Datenmeldung wird den Kommunen kostenlos das **Datenübertragungssystem DATUS** zur Verfügung gestellt.

Leider bleibt die Mitwirkung vieler Gemeinden hinter den Erwartungen zurück. Planungsfehler im Bebauungsplan, die auf eine fehlerhafte oder lückenhafte Zusammenstellung zurückzuführen sind, können für die Gemeinde und ggf. auch für Gemeindevertreter haftungsrechtlich relevant sein. Nur bei entsprechender Informationsverschaffung über potenzielle Kontaminierungen können Haftungsrisiken wirksam minimiert werden. Hinzu kommt die beträchtliche mediale und politische Brisanz entsprechender Versäumnisse. Meine Antwortdrucksache zur Kleinen Anfrage 20/536 vom 02. Juli 2019 füge ich zu Ihrer weitergehenden Information als ANLAGE bei. Darin wird nicht nur die Sach- und Rechtslage erläutert, sondern auch der Bearbeitungsstand in allen hessischen Gemeinden dargestellt. Insbesondere dann, wenn Ihre Gemeinde dort in der Priorität 1 oder 2 eingestuft ist, besteht kurzfristiger Handlungsbedarf. Diese Einschätzung wird auch vom Hess. Ministerium des Innern und für Sport (HMdIuS) geteilt, das daher Städte und Gemeinden, Landkreise sowie kommunale Spitzenverbände auch aus kommunalaufsichtlicher Sicht angesprochen hat.

Zwar betreffen die skizzierten Handlungsdefizite in erster Linie Städte und Gemeinden. Wie die aktuellen Erfahrungen gezeigt haben, kann eine enge Zusammenarbeit von Gemeinden oder eine

gemeinsame Bearbeitung auf Landkreisebene zur Optimierung beitragen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie der Main-Taunus-Kreis sind hierfür gute Beispiele. Ich rege daher an, etwaige Kooperationsmöglichkeiten auch für Ihre Gemeinde bzw. Ihren Landkreis in Betracht zu ziehen.

Auf der Homepage des HLNUG finden Sie unter dem Link <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html> umfangreiche Informationen einschließlich einer FAQ-Liste; ebenso stehen über DATUS einige E-Learning-Module auf der Plattform der Hess. Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zur Verfügung.

Soweit Sie noch Fragen haben, sollten Sie Kontakt mit dem HLNUG aufnehmen. Dies kann telefonisch (Frau Bohne 0611/6939 -745, Frau Schütz-Lermann -765, Frau Krug -755) oder per E-Mail DATUS-FIS-AG@hlnug.hessen.de erfolgen. Das ist sinnvoll und hilfreich, damit Sie das weitere Vorgehen direkt mit den Fachleuten im HLNUG abstimmen können.

Mit freundlichen Grüßen



(Priska Hinz)

Staatsministerin



HESSISCHER LANDTAG

02. 07. 2019

Kleine Anfrage

Karl Hermann Bolldorf (AfD) und Klaus Gagel (AfD) vom 25.04.2019

Nachlässigkeit von hessischen Kommunen bei der Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Vergangenheit wurden in der regionalen und überregionalen Berichterstattung immer wieder Fälle bekannt, in denen Böden von Bauflächen mit gesundheitsgefährdenden Stoffen, sogenannten Altlasten, kontaminiert sind. Zuletzt ist in einem Online-Artikel der Hessenschau vom 15. April 2019 ein derartiger Fall einer jungen Familie aus der Gemeinde Bad Endbach im Landkreis Marburg-Biedenkopf dargestellt worden. Deutlich hervorgehoben wurde, dass erhebliche Handlungsdefizite der hessischen Kommunen bei der Erfassung solcher Altlasten vorliegen.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Das Land Hessen hat seit 1990 rund 850 Mio. € für die Sanierung von Altlasten aufgewendet. Damit wurde ein deutlicher Schwerpunkt bei der Sanierung ehemals belasteter Flächen gesetzt. Die behördliche Altlastenbearbeitung wird durch die sogenannte Altflächendatei unterstützt; diese ist Teil des beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) geführten Bodeninformationssystems und ist technisch realisiert als Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG).

Da Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten häufig mit Nutzungseinschränkungen verbunden sind, müssen sie bereits bei der kommunalen Planung angemessen berücksichtigt werden. Die Altflächendatei unterstützt die Kommunen, indem flächenbezogene Informationen über mögliche und tatsächliche Schadstoffbelastungen zentral erfasst und bedarfsweise zur Verfügung gestellt werden. Aktuell sind Daten zu über 105.000 Grundstücken erfasst.

Neben Daten der Bodenschutzbehörden werden in der Altflächendatei auch Informationen der Kommunen benötigt. In der Praxis betrifft dies vor allem die kontinuierliche Auswertung der kommunalen Gewerberegister. Wegen der Bedeutung dieser Informationen sollen Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige ihnen vorliegende Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitteilen bzw. bereits erhobene Daten fortschreiben.

Für den Datenaustausch mit den Kommunen und Landkreisen in Hessen wurde mit dem Programm „AltPro“ bereits 1993 ein kostenloses Import-/Exportprogramm zur Verfügung gestellt. AltPro wurde 2012 durch das Datenübertragungssystem DATUS abgelöst; ein Schwerpunkt der DATUS-Entwicklung war die Bedienungsfreundlichkeit. Auch DATUS wird den Kommunen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der Kontamination von Bauflächen und Baugrundstücken mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (Altlasten) vor?

Aktuell sind 105.000 potentiell belastete Flächen in der Altflächendatei erfasst. Die Zahl sagt jedoch nichts über die tatsächliche Gefährdungslage aus, da die von einem Standort möglicherweise ausgehenden Risiken stets im Einzelfall bewertet werden müssen.

Frage 2. Welche Städte und Gemeinden sind bis zum 15. April 2019 ihrer Verpflichtung zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nicht oder nur teilweise nachgekommen (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen.)?

Frage 3. Wie hoch ist der Anteil der Städte und Gemeinden, die mit der Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nachlässig umgehen (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die als Anlage beigefügte Tabelle zeigt den Bearbeitungsstand in den einzelnen Gemeinden. Dabei wurde eine Unterscheidung nach vier Prioritäten vorgenommen:

- Zur Priorität 1 gehören die Gemeinden, die seit Bereitstellung des Datenübertragungssystems DATUS (März 2012) keine Daten an die Altflächendatei geliefert haben. Dies sind insgesamt 337 Gemeinden (79 v.H.).
- Priorität 2 nennt die Gemeinden, deren letzte Datenlieferung vor dem Jahr 2016 erfolgt ist. Das sind 20 Gemeinden (5 v.H.).
- Zur Priorität 3 gehören die 53 Gemeinden (12 v.H.), deren letzte Datenlieferung nach dem 01. Januar 2016 erfolgt ist.
- Mit Priorität 4 sind die 17 Gemeinden (4 v.H.) gekennzeichnet, die regelmäßig Daten an die Altflächendatei liefern.

In der Gesamtschau wird man die Bearbeitung der Gemeinden als ordnungsgemäß bezeichnen können, die zur Priorität 3 oder 4 gehören. Das trifft auf 70 hessische Gemeinden (16 v.H.) zu.

Frage 4. Welche rechtlichen Konsequenzen sind zu erwarten, wenn die betroffenen Kommunen ihrer Erfassungspflicht nicht in der gesetzlich gebotenen Form nachkommen?

§ 8 Abs. 4 HAltBodSchG gibt Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichtigen auf, ihnen vorliegende Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem HLNUG mitzuteilen bzw. bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Eine zwangsweise Durchsetzung der Mitteilungspflicht durch eine vollstreckungsfähige Anordnung der Bodenschutzbehörde ist im HAltBodSchG nicht vorgesehen.

Frage 5. Was hat die Landesregierung in der Vergangenheit unternommen, um die nachlässig erfassenden Kommunen zur Wahrnehmung ihrer kommunalen Verpflichtung hinzuweisen und anzuhalten?

Die Gemeinden wurden von der Landesregierung in den letzten Jahren wiederholt auf ihre Mitteilungspflichten hingewiesen und für die Altlastenthematik sensibilisiert. Zuletzt mit Schreiben vom 31. August 2017 an die kommunalen Spitzenverbände. Hierbei wurde auch auf das Haftungsrisiko säumiger Gemeinden hingewiesen.

Parallel gehen auch die Regierungspräsidien kontinuierlich auf Kommunen zu, die ihrer Verpflichtung zur Erfassung von Altflächen nicht ordnungsgemäß nachkommen. Etabliert sind sowohl anlassbezogene Aufforderungen (z.B. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung) wie auch turnusmäßige Hinweise.

Darüber hinaus wurden die Kommunen auch bei den von ihnen durchzuführenden Sanierungen kommunaler Altlasten unterstützt. Zwischen 1992 und 2011 hat das Land Hessen für die Sanierung der kommunalen Altlasten Mittel in Höhe von rd. 200 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Frage 6. Mit welchen konkreten Maßnahmen gedenkt die Landesregierung sicherzustellen, dass die bisher nur nachlässig erfassenden Kommunen in Zukunft ihre Erfassungspflicht tatsächlich umsetzen?

Die säumigen Gemeinden werden in Kürze noch einmal unmittelbar angeschrieben und auf ihre gesetzliche Mitteilungspflicht aufmerksam gemacht werden.

Wiesbaden, 18. Juni 2019

Priska Hinz

Anlage

Priorität 1: haben nie DATUS benutzt oder nie Daten geliefert (DATUS steht seit März 2012 kostenlos zur Verfügung)
 Priorität 2: letzte Datenlieferung vor 2016
 Priorität 3: letzte Datenlieferung nach dem 01.01.2016
 Priorität 4: regelmäßige Datenlieferung

Stand: 15.04.2019

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt (Anzahl der Gemeinden)	% der Beteiligung (Anzahl Gemeinden)	Gemeinde	Gemeindekennziffer	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3	Priorität 4	Daten beim HINJUG angefordert	Bearbeitungsstand		
Landkreis bzw. kreisfreie Stadt (Anzahl der Gemeinden)	Prio 2: 100% Prio 3: 100% Prio 1: 100% Prio 2: 100%	Darmstadt	411000		1			22.05.2014	14.03.2013 Daten in FIS AG eingesehen		
		Frankfurt (1)	412000			1		20.08.2018	20.08.2018 Validierung bis einschl. 2012 in FIS AG importiert		
		Offenbach (1)	413000	1				11.04.2017	11.04.2017 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Wiesbaden (1)	414000		1			23.04.2015	23.04.2015 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Bergstraße (22)	Prio 1: 90% Prio 3: 5% Prio 2: 5%	Absteinach	431001	1					17.12.2018 Daten in FIS AG eingesehen
				Bensheim	431002			1		19.12.2018	
				Biblis	431003	1					
				Birkenu	431004	1					
				Birstadt	431005	1				07.05.2013	07.05.2013 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf
				Einhausen	431006	1					
				Fulda	431007	1					
				Gorheimerthal	431008	1					
				Grasellenbach	431009	1					
				Groß-Rohrheim	431010	1					
Heppenheim (Bergstraße)	431011			1							
Hirschhorn (Neckar)	431012			1							
Lampertheim	431013				1			03.12.2018	03.12.2018 Daten in FIS AG eingesehen		
Lautertal (Odenwald)	431014			1							
Lindertfels	431015	1									
Lorsch	431016	1				29.07.2015	29.07.2015 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf				
Mörlenbach	431017	1									
Neckarsteinach	431018	1									
Rimbach	431019	1									
Viertheim	431020	1									
Wald-Michelbach	431021	1									
Zwingenberg	431022	1									
Darmstadt-Dieburg (23)	Prio 3: 100%	Alsbach-Hähnlein	432001			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Babenhausen	432002			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Bickenbach	432003			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Dieburg	432004			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Epperrishausen	432005			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Erzhausen	432006			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Fischbachtal	432007			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Griesheim	432008			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Groß-Bieberau	432009			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Groß-Umstadt	432010			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Groß-Zimmern	432011			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Messel	432012			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Modautal	432013			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Mühlhal	432014			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Münster	432015			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Ober-Ramstadt	432016			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Orzberg	432017			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Pfungstadt	432018			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Reinheim	432019			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Roßdorf	432020			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Schaafheim	432021			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
		Seeheim-Jugenheim	432022			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu		
Wellerstadt	432023			1		10.07.2018	28.12.2016 Daten nach FIS AG eingesehen, RP betreu				
Groß-Gerau (14)	Prio 1: 93% Prio 3: 7%	Biebsheim am Rhein	433001	1				24.02.2012	24.02.2012 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Bischofsheim	433002	1				06.12.2011	06.12.2011 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		
		Büttelborn	433003	1							
		Gernsheim	433004	1							
		Ginsheim-Gustavsburg	433005	1							
		Groß-Gerau	433006			1		15.08.2017	14.08.2017 Daten in FIS AG eingesehen		
		Kelsterbach	433007	1							
		Mörfelden-Walldorf	433008	1				22.05.2012	22.05.2012 Datenauslieferung, bisher kein Rücklauf		

